

78. Kann ein Wiederkaufsrecht wirksam auch durch eine Eventual-
erklärung, insbesondere für den Fall ausgeübt werden, daß eine in
erster Linie erklärte Anfechtung des Kaufvertrags sich als unbegründet
erweist?

BGB. § 497.

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1919 i. S. M. (R.) w. Sch.
(Bekl.). V 229/19.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Der Kläger hat durch Vertrag vom 29. Juni 1913 sein Ritter-
gut B. um 300000 M an den Beklagten verkauft. § 10 des
Vertrags bestimmt:

„Der Verkäufer behält sich das Wiederkaufsrecht vor; er kann dieses Recht nur ausüben, wenn er dem Käufer einen Kaufpreis bietet, der den von ihm gezahlten Kaufpreis, d. h. seine sich aus den Büchern ergebende Forderung an den Verkäufer, vollständig deckt. . . . Der Käufer hat über die Einnahmen aus dem Gute und die dafür gemachten Ausgaben Buch zu führen und bei dem Abschlusse dem Verkäufer Rechnung abzulegen. Das Wiederkaufsrecht des Verkäufers erlischt mit dem 30. Juni 1914.“

Nach Abschluß des Vertrags entstanden unter den Parteien Streitigkeiten, die dazu führten, daß der jetzige Beklagte gegen den jetzigen Kläger Räumungsklage erhob und auf eine von ihm erwirkte einstweilige Verfügung hin der jetzige Kläger aus dem Besitze des Gutes L. entsetzt wurde. In dem Räumungsprozesse focht der jetzige Kläger den Kaufvertrag wegen Drohung und Scrrum an. Am 10. Februar 1914 richtete er an den Beklagten das folgende Schreiben:

„Ohne hiermit den Vertrag betr. Verkauf von L. anerkennen zu wollen und unter ausdrücklichem Vorbehalt aller meiner Rechte aus der erfolgten Anfechtung des Vertrags mache ich, um L. schon früher, als eine Entscheidung herbeigeführt werden kann, wieder in Besitz zu bekommen, von dem mir zustehenden Wiederkaufsrecht hiermit Gebrauch. Ich ersuche um Rechenschaftslegung innerhalb 8 Tagen und um Auflassung.“

Im April 1914 erhob er Klage mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Vorlage einer Rechnung mit Belegen über die Einnahmen und Ausgaben aus L. bis zum 12. Februar 1914 und eventuell zur Leistung des Offenbarungseides dahin, daß die Einnahmen richtig angegeben seien. Der Beklagte teilte darauf dem Kläger eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben mit, die der Kläger aber nicht als hinreichend anerkannte. Unterdessen war in dem Räumungsprozesse unter Verwerfung des Einwandes der Anfechtung entschieden worden, daß es bei der durch die einstweilige Verfügung angeordneten Räumung des Gutes durch den Verkäufer (jetzigen Kläger) zu verbleiben habe; dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Im gegenwärtigen Prozesse erklärte das Landgericht den Antrag des Klägers auf Rechnungslegung für erledigt, verurteilte aber den Beklagten, dem Kläger zu der mitgeteilten Rechnung noch die Belege über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und den Offenbarungseid zu leisten. Das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter nimmt in Übereinstimmung mit dem Landgericht an, daß die Pflicht zur Rechnungslegung entstehen sollte,

sobald der Kläger das Wiederkaufsrecht ausübte und dadurch den Wiederkauf gemäß § 497 BGB. zustande brächte. Es nimmt ferner an, daß es eines besonderen Angebots des Wiederkaufspreises bei der Wiederkaufserklärung nicht bedurfte, vielmehr die Erklärung des Klägers, er mache von seinem Wiederkaufsrechte Gebrauch, zum Ausdruck gebracht habe, daß er das Gut zu dem nach § 10 zu berechnenden Wiederkaufspreise zurückkaufen wolle; auch sei ein anderes als ein wörtliches Angebot des Wiederkaufspreises nicht erforderlich gewesen. Im Gegensatz zum Landgerichte verneint aber der Berufungsrichter, daß in dem Schreiben des Klägers vom 10. Februar 1914 eine dem § 497 entsprechende Erklärung der Ausübung des Wiederkaufsrechts zu finden sei, weil die Erklärung nicht in „schlüssiger“ Weise und nicht vorbehaltlos abgegeben worden sei. Denn der Kläger habe sich in erster Linie auf den Standpunkt gestellt, daß der Vertrag vom 29. Juni 1913 anfechtbar und insolge der von ihm erklärten Anfechtung nichtig sei, und nur unter Vorbehalt aller seiner Rechte aus der erfolgten Anfechtung habe er die Erklärung abgegeben, daß er von seinem Wiederkaufsrechte Gebrauch mache. Diese Erklärungen stünden untereinander in einem unlöslichen inneren Widerspruche; denn wenn der Kläger den Vertrag vom 29. Juni 1913, auf dem sein Wiederkaufsrecht beruhte, als nichtig behandelte, so habe er nicht gleichzeitig von diesem als nichtig betrachteten Rechte Gebrauch machen können.... Für diese Auffassung bezieht sich der Berufungsrichter auf das in RÖZ. Bd. 74 S. 1 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts.

Die Revision will die Bezugnahme auf das angeführte Urteil des Reichsgerichts nicht gelten lassen und meint, der Berufungsrichter habe die Bedeutung der in diesem Urteile gemachten Ausführungen verkannt. Der Revision kann jedoch zunächst nicht zugegeben werden, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem damals entschiedenen Falle und dem jetzt zu entscheidenden darin bestehe, daß damals die Anfechtung für begründet erklärt worden sei. Allerdings beruhen die Gründe des Berufungsurteils in der damaligen Sache wesentlich auf der Feststellung, daß die Anfechtung begründet und deshalb durch sie der Vertrag nichtig geworden sei. Aber das Reichsgericht mißbilligt gerade diese Begründung, da sie dem eignen Vorbringen des Anfechtungsgegners, der die Anfechtung als unbegründet bezeichnet hatte, widerspreche, und gelangt zu dem gleichen Ergebnis wie der Berufungsrichter auf Grund einer anderen Begründung, die die Frage der Berechtigung der Anfechtung dahingestellt sein läßt. Diese Begründung geht dahin, daß die Vertragspartei, welche die Anfechtung erklärt hat, vermöge der Unwiderruflichkeit der Anfechtung an diese gebunden sei und deshalb zwar nicht unbedingt das Recht verloren habe, noch solche Ansprüche zu verfolgen, die den Bestand des Vertrags voraussetzen, weil nur die

berechtigte Anfechtung den Vertrag beseitige; daß sie aber nicht unter Aufrechterhaltung der die Anfechtung begründenden Behauptungen, statt diese weiter zu verfolgen, Ansprüche aus dem Vertrage geltend machen könne. Der Anfechtende hatte nämlich in dem dort aufgeführten Falle, nachdem er das Grundstück weiter verkauft hatte, erklärt, daß er insolge dessen die durch die Anfechtung eingetretene Nichtigkeit des Vertrags nicht mehr geltend machen könne, aber auf Grund der gleichen Tatsachen, auf die er die Anfechtung gegründet hatte, Schadensersatz aus § 826 verlangt. Dabei läßt das Reichsgericht dahingestellt, wie weit der Anfechtende eventuell oder alternativ solche Ansprüche hätte erheben können, weil er in dem damals vorliegenden Falle die Anfechtung überhaupt zurücknehmen wolle und nur Ansprüche erhebe, die aus einem nichtigen Vertrage nicht erhoben werden könnten; ebenso wenig brauche erörtert zu werden, welche Bedeutung die Anfechtung noch hätte, wenn der Anfechtende die sie begründenden Tatsachen nicht mehr behauptete. Fehl geht auch der Hinweis der Revision darauf, daß der Kläger im vorliegenden Prozesse nicht mehr die Nichtigkeit des Vertrags behauptete. Für die Entscheidung im gegenwärtigen Prozesse kommt es, wenn man die in Bd. 74 a. a. O. vertretene Rechtsauffassung zugrunde legt, nur darauf an, ob das Schreiben des Klägers vom 10. Februar 1914 eine rechtswirksame Ausübung des Wiederkaufrechts enthielt oder ob es, wie der Berufungsrichter annimmt, wirkungslos war, weil es zugleich die miteinander unvereinbaren Erklärungen enthielt, einerseits, daß die Anfechtung begründet, also der Vertrag nichtig sei, und andererseits, daß der Kläger das Wiederkaufrecht auf Grund des Vertrags ausübe. Wäre das Schreiben des Klägers so auszulegen, daß das Wiederkaufrecht eventuell, nämlich für den Fall, daß die Anfechtung für unbegründet erklärt werden sollte, ausgeübt werde, so würde das angeführte reichsgerichtliche Urteil der Annahme einer Wirksamkeit der Wiederkaufsausübung nicht entgegenstehen, da es ja die Frage der Zulässigkeit der eventuellen Erhebung von Ansprüchen aus dem Vertrage dahingestellt sein läßt. Es ist aber nicht klar, in welcher Weise der Berufungsrichter das Schreiben in dieser Beziehung auslegt. Einerseits spricht er davon, daß der Kläger in erster Linie sich auf den Standpunkt gestellt habe, daß der Vertrag insolge der Anfechtung nichtig sei, und daß er das Wiederkaufrecht nicht vorbehaltlos, sondern nur unter Vorbehalt aller seiner Rechte aus der Anfechtung auszuüben erklärt habe, — was auf ein Eventualverhältnis der in Frage stehenden Erklärungen deuten würde —; andererseits findet er einen inneren Widerspruch darin, daß der Kläger gleichzeitig den Vertrag als nichtig behandeln und von dem aus diesem nichtigen Vertrage sich ergebenden Wiederkaufrechte Gebrauch machen wolle. Es erscheint hiernach nicht ausgeschlossen, daß der Berufungsrichter in dem Schreiben

eine gleichzeitig, aber im Eventualverhältnis abgegebene Erklärung des Inhalts erblickt hat, daß in erster Linie die Anfechtung als gerechtfertigt aufrecht erhalten, in zweiter Linie aber für den Fall, daß sie sich als unbegründet erweise, das Wiederkaufsrecht ausgeübt werden sollte. Das wäre auch die natürlichste und dem zu vermutenden Parteiwillen am meisten entsprechende Auslegung der Erklärung. Freilich ist nicht zu verkennen, daß der Wortlaut ihr insofern entgegensteht, als darin gesagt ist, die Wiederkaufserklärung werde abgegeben, um L. schon früher, als eine Entscheidung (über die Anfechtung) herbeigeführt werden kann, wieder in Besitz zu bekommen. Aber diese Worte können nach ihrer Fassung als eine auf unklarer Auffassung beruhende Angabe des Beweggrundes, die für den Inhalt der Erklärung nicht von entscheidender Bedeutung zu sein braucht, aufgefaßt werden. Es fragt sich deshalb, ob bei Zugrundelegung dieser Auslegung die Auffassung des Berufungsrichters, daß die Erklärung als Ausübung des Wiederkaufsrechts unwirksam sei, frei von Rechtsirrtum ist. Das muß aber verneint werden. Das Reichsgericht hat die Zulässigkeit der Aufrechnung für den Fall des Bestehens der in erster Linie bestrittenen Forderung des Gegners, in und außerhalb des Prozesses, angenommen, obwohl bei der Aufrechnung durch § 388 Satz 2 BGB. die Befügung einer echten Bedingung ausgeschlossen ist. Es ist dabei angenommen worden, daß es sich bei einer solchen Eventualerklärung nicht um eine wirkliche Bedingung, ein zukünftiges ungewisses Ereignis, sondern nur um eine in der Zukunft in Aussicht stehende Aufklärung eines bereits jetzt bestehenden, nur noch nicht erkannten Zustandes handle (RGZ. Bd. 57 S. 101; Motive zum Entw. eines BGB. Bd. 2 S. 108; Komm. v. RGZ. zu § 388 BGB. Erl. 2, 3; anders im Falle einer wirklichen Bedingung Sur. Wochenschr. 1903 Weil. S. 124 Nr. 275). Aus den gleichen Erwägungen besteht auch kein Anlaß, die eventuelle Erklärung der Ausübung eines Wiederkaufsrechts für unzulässig zu halten, obwohl auch hier die Befügung einer echten Bedingung durch den zugrunde liegenden Vertrag in der Regel ausgeschlossen sein wird. Andernfalls würde der Wiederkaufsberechtigte in die Zwangslage versetzt werden, entweder die Anfechtung des Vertrags aufzugeben oder auf die Ausübung seines Wiederkaufsrechts, namentlich, wenn es, wie hier, befristet ist, ganz zu verzichten.“ . . .